

STATUTEN

„Schmetterlingsförderung im Kanton Zürich“

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Schmetterlingsförderung im Kanton Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2: Zweck

Der Verein fördert die Artenvielfalt von Schmetterlingen im Kanton Zürich mittels gezielter Aufwertungsmassnahmen, einer extensiven, faunengerechten Bewirtschaftung von Lebensräumen und der Erforschung, Zucht und Wiederansiedlung von Arten, die ehemals im Gebiet heimisch waren.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3: Tätigkeiten

- *Aufwertungen und Verbesserung der Strukturvielfalt*
Die Projektgebiete werden botanisch aufgewertet: Wichtige Raupenfutterpflanzen und Nektarpflanzen der zu fördernden Schmetterlinge werden ausgesät. Neue Strukturen wie Holzstapel, Steinstrukturen, Hecken usw. werden erstellt. Waldränder werden stufig und buchtig ausgebildet.
- *Vernetzung von Teilgebieten und Schaffung von neuen ökologisch wertvollen Lebensräumen*
Die einzelnen Teilgebiete werden untereinander vernetzt. Wo sinnvoll, werden in Kiesgruben oder mittels Oberbodenabtrag und nachträglicher Begrünung neue Lebensräume geschaffen.
- *Beitragszahlungen an BewirtschaftnerInnen*
Ausrichtung von Unterhaltsbeiträgen zur Aufrechterhaltung einer optimalen Pflege der wertvollen Flächen (zeitlich und örtlich gestaffelter Schnitt, Messerbalken usw.)

- *Angewandte Grundlagenforschung, Zuchten und Aussetzungen von Tagfaltern*

Die Bedürfnisse bedrohter Schmetterlings-Arten werden erforscht. Aufgrund langjähriger Erfahrung wurde ein Grundlagenpapier formuliert. Dieses dient als Basis für Raupenzuchten und Wiederansiedlungen. Die Daten dieser Forschung, Zuchten und Wiederansiedlungen werden gesammelt und Interessierten zur Verfügung gestellt.

- *Öffentlichkeitsarbeit*
Mittels Vorträgen, Kursen und Exkursionen wird die Bevölkerung über die Aktivitäten in der Region informiert und sensibilisiert.

- *Mittelbeschaffung*

Der Verein beschafft die nötigen finanziellen Mittel, um die Massnahmen durchführen zu können. Zur professionellen Umsetzung der Massnahmen können externe Berater/Fachpersonen hinzugezogen und entschädigt werden.

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder öffentliche Körperschaften werden, die bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

Art. 5: Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisor/innen

Art. 6: Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich spätestens 3 Monate nach Abschluss des Kalenderjahres abgehalten. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen, oder von drei Mitgliedern schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und einer kurzen Begründung.

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Präsident/in und maximal 6 weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor/innen oder eine Treuhandfirma für die Dauer von zwei Jahren.

Sie genehmigt das Projektbudget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht und legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest.

Sie kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen.

Art. 7: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Präsident/in, Kassierer/in, Aktuar/in und weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus maximal 7 Personen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand kann von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder von drei Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher einberufen werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes. Zirkulationsentscheide sind möglich (Quorum: 2/3-Mehrheit).

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet Vorstands- und Mitgliederversammlungen vor. Er entscheidet selbständig im Rahmen des bewilligten Budgets über auszuführende Arbeiten, ausführende Personen und Ausgaben.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es müssen 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein (allenfalls Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin).

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 8: Die Rechnungsrevisor/innen

Die Rechnungsrevisor/innen prüfen jährlich einmal die Vereinsrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie müssen dem Verein selbst nicht angehören.

Art. 9: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden
- Projektbeiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Die finanzielle Beitragspflicht wird in einem separaten Beitragsreglement, welches einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet, festgehalten.

Art. 10: Haftung

Für die finanziellen und alle übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet. Darüber hinaus haften sie nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 11: Statutenänderung und Auflösung

Beschlüsse über eine Änderung von Vereinszweck, Vereinstätigkeit und Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für alle andern Statutenänderungen genügt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen einer zielverwandten Organisation oder einem zielverwandten Projekt zuzuwenden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.12.2006 genehmigt und an der Generalversammlung vom 26.2.2009 revidiert.

Präsident:



Aktuarin:

